

Bundesautobahn A 7 Würzburg – Ulm – Füssen – (Reutte)

**Teilstrecke Nesselwang/Seeg bis zur
Bundesgrenze bei Füssen**

Abschnitt 1200, Station 13,330



**Planergänzungsbeschluss aufgrund des
Vorbehalts Ziff. VI.4.12
im Planfeststellungsbeschluss vom 14.03.1985**

vom 15. Dezember 2016

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.2-4/2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	II
A. Tenor	1
I. Erledigung des Vorbehalts.....	1
II. Unterlagen.....	2
III. Verfahrenskosten	2
B. Sachverhalt	3
I. Beschreibung des Vorhabens.....	3
II. Ablauf des Planergänzungsverfahrens	4
C. Entscheidungsgründe	5
I. Zuständigkeit und Verfahren.....	5
II. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens.....	5
1. Privater Einwendungsführer.....	6
2. Landratsamt Ostallgäu	6
3. Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung	6
4. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben.....	6
III. Gesamtergebnis	6
IV. Kostenentscheidung.....	7
D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	7

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
FINr.	Flurnummer
FINrn	Flurnummern
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
KG	Bayerisches Kostengesetz
M	Maßstab
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
S.	Seite
u. a.	unter anderem
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
Ziff.	Ziffer

RvS-SG32-4354.2-4/2

**Bundesautobahn A 7 Würzburg – Ulm – Füssen – (Reutte);
Teilstrecke Nesselwang/Seeg bis Bundesgrenze bei Füssen;
Abschnitt 1200, Station 13,330;**

**Planergänzungsverfahren zum Neubau der BAB A 7 aufgrund des
Vorbehalts Ziff. VI.4.12 im Planfeststellungsbeschluss vom 14.03.1985
(Az. 225-4354.1/5)**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planergänzungsbeschluss:

A. Tenor

I. Erledigung des Vorbehalts

Der Vorbehalt Ziff. VI.4.12 aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.03.1985 (Az. 225-4354.1/5) ist erledigt, ohne dass Auflagen festgesetzt oder Entschädigungen zugesprochen würden.

II. Unterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtskarte	M 1 : 25.000
3	Lageplan	M 1 : 1.500
4	Auszüge aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.03.1985	

III. Verfahrenskosten

1. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.03.1985, Az. 225-4354.1/5, stellte die Regierung von Schwaben den Plan für den Neubau der Bundesautobahn A 7 (Würzburg – Ulm – Füssen – (Reutte)) im Bereich des Streckenabschnittes zwischen der Gemarkungsgrenze Nesselwang/Seeg und der Bundesgrenze bei Füssen fest. Der Beschluss wurde in den Folgejahren mehrmals geändert. Er enthielt unter anderem folgenden Vorbehalt (Ziff. VI.4.12, S. 14):

"Zur Sicherung der Wasserversorgungsanlage für die Ortsteile Reinertshof, Dornach, Bach und Wiesbauer, Gemeinde Hopferau, ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten (Allgäu) eine Beweissicherung durchzuführen, durch die über einen hinreichenden Zeitraum vor und nach den Bauarbeiten Menge und Qualität der Quellschüttung festgestellt wird (§ 4 WHG).

Während der Erdarbeiten für die Erstellung des Geländeeinschnitts ist verstärkt auf Quellaustritte zu achten und die Schüttung der genutzten Quelle laufend zu beobachten.

Sollten durch die mit dem Bau und Bestand der Autobahn zusammenhängenden Gewässerbenutzungen und Ausbauten nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Quellschüttung eintreten, so bleibt die Entscheidung über deswegen festzulegende Auflagen und Entschädigungen zu Gunsten der Gemeinde Hopferau und der Nutzungsberechtigten in den Ortsteilen Reinertshof, Dornach, Bach und Wiesbauer einem späteren Verfahren vorbehalten (§ 10 Abs. 1 WHG, Art. 58 Abs. 4 BayWG)."

Die Quelle diente seinerzeit der Wasserversorgung der Anwesen in den vorgenannten Ortsteilen sowie von Fischteichen.

In den Jahren 2004 bis 2009 (Verkehrseröffnung am 01.09.2009) wurde im Bereich der vorgenannten Ortsteile die Bundesautobahn A 7 neu gebaut.

Zur Erledigung des Vorbehalts Ziff.VI.4.12 aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.03.1985 ist über die vorbehaltenen Maßnahmen durch Planergänzungsbeschluss zu entscheiden. Das gegenständliche Verfahren und dieser Planergänzungsbeschluss haben die Ausfüllung dieses Vorbehalts zum Gegenstand und dienen zur Entscheidung über festzulegende Auflagen und/oder Entschädigungen zu Gunsten der Gemeinde Hopferau und/oder der Nutzungsberechtigten in den Orten Reinertshof, Dornach, Bach und Wiesbauer.

II. Ablauf des Planergänzungsverfahrens

Die unter A.II. aufgeführten Unterlagen wurden auf Veranlassung der Regierung von Schwaben in der Verwaltungsgemeinschaft Seeg vom 29.09.2015 bis 28.10.2015 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern auch den betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anhörungsverfahren gaben fünf Behörden und Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen ab. Außerdem erhob ein privater Einwendungsführer Einwendungen. Dieser hat seine Einwendungen jedoch am 16.11.2016 schriftlich für erledigt erklärt. Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

C. Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 und 72 ff BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planergänzungsverfahrens nach § 17 S. 1 FStrG.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens von der Durchführung eines Erörterungstermins nach § 17a Nr. 1 FStrG abgesehen. Die Träger öffentlicher Belange erhoben in den abgegebenen Stellungnahmen keine Einwände. Lediglich der Eigentümer der Fischeiche auf dem Grundstück FINr. 643, Gemarkung Hopferau, und der Quelle auf dem Grundstück FINr. 650, Gemarkung Hopferau, erhob zunächst eine Einwendung bzw. forderte Entschädigung. Diese Einwendung erklärte er jedoch später für erledigt, so dass keine private Einwendung vorliegt.

Die Durchführung eines Erörterungstermins sowie dessen Vorbereitung (vgl. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG) hätten bei dieser Sachlage zu einer Verfahrensverzögerung geführt, die unnötig gewesen wäre. Der private Einwendungsführer hat seine Einwendungen zunächst mittels mehrerer Schreiben ins Verfahren eingebracht. Dadurch konnte er von seinem Anhörungsrecht ausreichend Gebrauch machen.

II. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

Nachdem bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.03.1985 nicht ausreichend abgeschätzt werden konnte, ob und in welchem Maß durch die Bundesautobahn A 7 nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Quellschüttung auf FINr. 650, Gemarkung Hopferau, eintreten, wurde der Vorbehalt Ziff. VI.4.12 in diesen Beschluss aufgenommen. Ein Anspruch auf Festsetzung von Schutzvorkehrungen ist gegeben, wenn diese zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte eines Nutzungsberechtigten erforderlich sind. Sind solche Schutzvorkehrungen untunlich, hat der Betroffene Anspruch auf Entschädigung in Geld (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayVwVfG).

1. Privater Einwendungsführer

Der private Einwendungsführer hatte mit Schreiben vom 04.11.2015, 15.12.2015 und 08.02.2016 mehrere Einwendungen erhoben und Entschädigung gefordert. Im Rahmen einer Vergleichsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern, vom 16.11./21.11.2016 erklärte er gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung sämtliche Einwendungen für erledigt. Damit muss über diese nicht mehr entschieden werden.

2. Landratsamt Ostallgäu

Das Landratsamt Ostallgäu äußerte sich mit Schreiben vom 10.11.2015 zum Verfahren, erhob darin jedoch keine Einwendungen.

3. Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung

Die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben empfahl mit Schreiben vom 28.10.2015, einen öffentlich bestellten Sachverständigen mit der Ermittlung der Minderung des Verkehrswertes zu beauftragen. Dieser Empfehlung wird insbesondere deshalb nicht gefolgt, weil die Privateinwendung für erledigt erklärt worden ist, so dass über sie nicht mehr entschieden werden muss.

4. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben erhob im Schreiben vom 27.10.2015 keine Einwendungen.

III. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Vorbehalt Ziff. VI.4.12 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.03.1985 (Az. 225-4354.1/5) erledigt ist, ohne dass Auflagen festgesetzt oder Entschädigungen zugesprochen würden. Alle vom Vorbehalt umfassten Nutzungsberechtigten hatten im vorliegenden Planergänzungsverfahren die Möglichkeit, nachteilige Auswirkungen durch den Bau der BAB A 7 auf ihre Wasserversorgung vorzutragen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausreichend geprüft und gewürdigt.

IV. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planergänzungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe)** Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

schriftlich oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen (siehe Hinweise) Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klageschrift soll der angefochtene Beschluss in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der **Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)**.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

II. Hinweise zur Zustellung (Bekanntmachung) und Auslegung des Plans

Der vorliegende Planergänzungsbeschluss wird dem Vorhabensträger und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Beschlusses wird mit den unter A.II. genannten Unterlagen in der Dienststelle der Verwaltungsgemeinschaft Seeg nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen, insbesondere an den privaten Einwendungsführer, gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der zugehörigen Unterlagen ihm gegenüber keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Ihm gegenüber gilt der Beschluss mit der unmittelbaren Zustellung als zugestellt.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planergänzungsbeschluss ab Beginn der Auslegung auf den Internetseiten der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) abzurufen.

Augsburg, den 15. Dezember 2016

Regierung von Schwaben

Bügelsteiber

Oberregierungsrätin